

## Bücher für alle - dank des Marrakesch-Vertrages

---

Waren Sie schon einmal in Marrakesch? Ich leider noch nicht. Dabei wäre ich damals sehr gern dabei gewesen als im Juni 2013 der Vertrag unterzeichnet wurde, der heute immer noch als Wunder von Marrakesch gilt. Das Konzert, welches Stevie Wonder zu Ehren und vor lauter Freude über die Einigung anschließend gab, hätte sicher auch mir großen Spaß bereitet.

Der Vertrag, mit offiziellem Namen »Marrakesh Treaty to Facilitate Access to Published Works for Persons Who are Blind, Visually Impaired, or otherwise Print Disabled« (Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken), wie auch die vor allem für Bibliotheken damit einhergehenden Chancen, sind bis heute in Deutschland nur wenig bekannt. Unter der Führung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO, World Intellectual Property Organisation) wurde der Vertrag erarbeitet und findet bis heute dessen Unterstützung. Die ursprüngliche Idee ist zurückzuführen auf die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, verabschiedet bereits 2006. In Deutschland trat die Konvention im Mai 2009 in Kraft, die Europäische Union ratifizierte sie ein Jahr später verbunden mit dem Ziel, ein barrierefreies Europa zu schaffen. So, wie diese UN Konvention unter maßgeblicher Beteiligung der Behinderten und der Selbsthilfeverbände entstand, so erhielt der Marrakesch-Vertrag auf internationaler Ebene starke Förderer und breite Unterstützung. Das Ergebnis dieses breiten Beistandes kann sich sehen lassen: 58 Vertragspartner (Staaten) haben bisher den Vertrag unterzeichnet, wobei die EU mit ihren 28 Mitgliedsländern als ein Vertragspartner zählt. ([www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=843](http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=843))

Ziel des Vertrages ist es, Medien – veröffentlichte Werke der Literatur und Kunst, welche als Text oder Notation vorliegen – deutlich einfacher als bisher barrierefrei aufbereiten zu können. Waren bis dahin aufwendige Antrags- und Prüfverfahren für Lizenzregelungen notwendig, um einen Titel bearbeiten und in einem zugänglichen Format anbieten zu können, entfallen diese Schritte nun.

Tatsächlich verbindet diese völkerrechtliche Einigung zudem eine neue, internationale Ebene. Erstmals ist es möglich, barrierefrei aufbereitete Titel über Ländergrenzen hinweg der blinden, seh- oder lesebehinderten Leserschaft anzubieten. Dies war zuvor aus Urheberrechtsgründen nicht möglich.

Geht man tiefer in den Vertragstext so werden all die Fragen, die sich bei näherer Betrachtung des Zieles stellen, geregelt und beantwortet. Wer ist diese Leserschaft? Wer kann die Werke barrierefrei aufbereiten? Was sind barrierefreie Leseformate? Wozu die internationale Vernetzung? Wie sieht die Umsetzung in Deutschland aus? Und, was hat das nun mit meiner Bibliotheksarbeit zu tun?

Die Definition und die Beschreibung der Leser\_innen sind klar geregelt. Das neu formulierte Urhebergesetz § 45b ff nimmt die Begriffe und Regelungen des Marrakesch-Vertrages auf und erzeugt so eine klare Handlungsgrundlage für deutsche Institutionen. In der rechtlichen Niederschrift sind die Nutznießer sehr gut beschrieben, sie werden hier „Befugte Nutzer“ genannt: Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die aufgrund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung oder aufgrund einer Sinnesbeeinträchtigung auch unter Einsatz einer optischen Lesehilfe nicht in der

Lage sind, Sprachwerke genauso leicht zu lesen, wie dies Personen ohne eine solche Beeinträchtigung möglich ist. (<https://www.gesetze-im-netz-de/urhg/45b.html>)

Es sind also all jene, die eine Öffentliche oder wissenschaftliche Bibliothek nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen, da sie hier bislang keine Angebote erhalten. Blinde und eine große Anzahl sehbehinderter Leser\_innen ist aktuell in Spezialbibliotheken zu finden. Diese sind seit vielen Jahren in der Mediengemeinschaft für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen e.V. (Medibus e.V., [www.medibus.info](http://www.medibus.info)) organisiert. In Absprache, um Mehrfachproduktionen zu vermeiden, werden Bücher bisher in den Formaten Braille, der Schrift für Blinde, oder als barrierefreies Hörmedium im DAISY-Format (Digital Accessible Information System) produziert.

Doch all jene, deren Sehvermögen aufgrund des Alters oder einer Krankheit so schlecht ist, dass sie die in herkömmlichen Bibliotheken vorzufindenden Werke nicht lesen können, die, die nicht in der Lage sind, eine Hörbuchbox mit acht oder mehr CDs zu handhaben, sich aber selbst nicht als „behindert“ ansehen und daher keine Spezialbibliothek in Anspruch nehmen, sind derzeit in keiner Bibliothek verortet. Körperbehinderte, die nicht in der Lage sind, selbstständig ein Buch zu halten oder Seiten zu blättern – sie finden im Marrakesch-Vertrag erstmals Beachtung. Ebenso wie die derzeit noch leise, aber große Anzahl an Legasthenikern oder den an Parkinson Erkrankten. Leseformate für all diese Menschen zu finden und anzubieten, die bisher vom Lesen ausgeschlossen sind, ist die Vision des Marrakesch-Vertrages und Ziel von Barrierefreiheit und Inklusion in Bibliotheken.

Ausnahmeregelungen in Form des Urheberrechts (bisher §45a), eine gesonderte Vergütungsregelung zwischen der VG Wort und den Medibus-Bibliotheken sowie die Regelungen für die bis vor Kurzem als Blindenbibliotheken titulierten Spezialeinrichtungen galten also bis Ende 2018 ausschließlich für Blinde und Sehbehinderte. Auch die Übertragungsservices an Hochschulen arbeiteten soweit nach dieser Prämisse.

Zur Identifizierung der befugten Nutzer wurde und wird übrigens auch weiterhin ein Nachweis der persönlichen Einschränkung bzw. Behinderung gefordert. Aufgrund der sehr besonderen Ausnahmeregelungen im Urheberrecht ist dies unbedingt vertretbar und findet Akzeptanz. Die persönliche Ebene und das Kennenlernen der individuellen Lesebehinderung, die in Öffentlichen Bibliotheken möglich ist, können in manchen Fällen den schriftlichen Nachweis ersetzen. Eine mögliche erste Barriere ist so genommen.

Doch hat der Marrakesch-Vertrag diese bisherigen Spezialeinrichtungen längst erreicht. Alle fieberten der Unterzeichnung und den neuen Chancen entgegen. Die zahlreichen Umbenennungen und einhergehenden Angebotserweiterungen verdeutlichen den Ernst der Idee von Marrakesch: Aus der Norddeutschen Blindenhörbücherei in Hamburg wurde die Norddeutsche Hörbücherei e.V. für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen, aus der Westdeutschen Blindenhörbücherei die Westdeutsche Bibliothek der Hörmedien für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen e.V. und aus der Deutschen Zentralbücherei für Blinde das Deutsche Zentrum für barrierefreies Lesen – dzb lesen. Sie alle sind klassische „befugte Stellen“, so wie sie im Urhebergesetz §45c definiert sind: Sie dürfen Sprachwerke in barrierefreie Formate umwandeln, die hergestellten Stücke verbreiten und verleihen, sie müssen in gemeinsinniger Weise „Bildungsangebote oder barrierefreien Lese- und Informationszugang für Menschen mit einer Lese- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellen“ und sie sind verpflichtet dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Diese wird über den gesonderten Vertrag durch die VG Wort geregelt.

Der Marrakesch-Vertrag, das deutsche Urheberrecht mit seinen Anpassungen und den Regelungen in § 45b ff sowie die Vergütungsregelung zeigen auch die Erweiterung der Formate auf. Neben den klassischen Angeboten in Braille und DAISY werden nunmehr endlich auch

der Großdruck sowie barrierefreie E-Books thematisiert. Die Produktionsmöglichkeiten dieser Formate werden derzeit noch abschließend besprochen, doch sollten alsbald fertige Bücher zur Verfügung stehen.

Die Anzahl der barrierefrei aufbereiteten Hörbücher kann zudem über neue Möglichkeiten signifikant erhöht werden: Haben die Medibus-Bibliotheken bisher jeden ausgewählten Titel aufwändig neu aufgesprochen und mit einer navigierbaren Struktur versehen, können heute kommerzielle Titel als Basis der Strukturierung verwendet werden. Diese zusätzliche Vereinfachung für die Gestaltung barrierefreier Hörbücher gibt die Chance, mehr Literatur für mehr befugte Leser\_innen zu erstellen. Barrierefreie Abspielmöglichkeiten unterstützen die Attraktivität der Angebote.

Da, wie oben bereits erwähnt, eine Vielzahl von Menschen eine Spezialbibliothek nicht nutzen möchte, da sie sich nicht behindert fühlt, oder auch nicht kann, da es postalische bzw. digitale Wege der Distribution einschließt, ist zumeist die Öffentliche Bibliothek der Ort des Austausches und der Begegnung. Jede Bibliothek kann hier mit einem Angebot punkten indem man direkt betroffene Menschen anspricht und in der Bibliothek die Gegenstände der Seh- oder Lesebehinderung thematisiert. Hilfe und Unterstützung bieten verschiedene Aktionen einiger Medibus-Bibliotheken. In „Chance Inklusion“ zum Beispiel sind mittlerweile rund 100 Bibliotheken aus ganz Deutschland vernetzt, um derzeit Hörbücher für ihre befugten Nutzer zu vermitteln und zu entleihen.

Die Initiative „Chance Inklusion“ stellt hierbei nur ein Beispiel der Möglichkeiten für jede Bibliothek dar.

Die Besonderheit des Marrakesch-Vertrages in der Internationalisierung des Austausches barrierefreier Formate mag im ersten Augenblick aus deutscher Sicht nicht gleich so einzigartig wirken wie es in der Realität ist: Mussten bisher aufgrund der urheberrechtlichen Bedingungen beispielsweise in jedem spanisch-sprachigen oder englischsprachigem Land der Welt ein „Harry Potter“ oder die „Bibel“ separat bearbeitet werden, kann man sich nun vernetzen. Jedes Werk muss nunmehr pro Sprachkreis nur noch einmal bearbeitet werden, Mehrfachproduktionen entfallen und die frei werdenden Produktionskapazitäten können für weitere Titel genutzt werden.

In Deutschland profitieren beispielsweise alle, die seh- oder lesebehindert sind und Deutsch deren Zweitsprache ist. Oder auch alle „befugten“ Migranten. In anderen Ländern wiederum werden deutschsprachige Medien benötigt und können nun den Weg zu den Leser\_innen finden.

Eine hervorzuhebende Förderung des internationalen Austausches erfolgt über die WIPO selbst. Mit ihrer Initiative Accessible Books Consortium (ABC, [www.accessiblebooksconsortium.org](http://www.accessiblebooksconsortium.org)) unterstützen und fördern sie den internationalen Austausch maßgeblich mit einem übergreifenden Katalog und Up- wie auch Downloadwerkzeugen.

Geebnet durch die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen konnte der Marrakesch-Vertrag ratifiziert und seit Beginn des Jahres 2019 in Deutschland Stück für Stück umgesetzt werden. Die Vision der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie auch des Vertrages von Marrakesch wird allerdings erst umgesetzt, wenn jede Bibliothek ihre Aufgabe ernst nimmt und Barrierefreiheit und Inklusion als gesetzte Größen anerkennt.

2013 wurde diese Erkenntnis in Marrakesch in Form des Vertrages unterzeichnet. Das dies ein wahrlich besonderer Moment auch in der Geschichte der Bibliotheken ist, zeigte Stevie Wonder. Denn kaum war die Tinte getrocknet, löste er sein Versprechen ein, diesen

historischen Augenblick zu feiern und gab ein Konzert, welches noch heute Beteiligten Gänsehaut und besondere Erinnerungen bereitet.

Christiane Felsmann